

Tarifblatt zur Zahnzusatzversicherung

Dieses Tarifblatt ist Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahnzusatzversicherung VB-BD24-ZAHN-2020.

	Tarif DZ	Tarif DZM	Tarif DZL	Tarif DZP
--	----------	-----------	-----------	-----------

Versicherungsleistung

Zahnerhaltende Maßnahmen	Zusammen mit GKV-Vorleistung ¹ zu:			
	Keine Regelversorgung der GKV	---	75 %	100 %
Bei Regelversorgung der GKV	---		100 %	100%

Beispiel: Keine Regelversorgung der GKV:

Behandlungskosten	100,00 EUR	100,00 EUR	100,00 EUR	---
Vorleistung der GKV	25,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR	---
Erstattung der BD24	0,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR	---
Gesamterstattung	25,00 EUR	75,00 EUR	100,00 EUR	---
Eigenbeteiligung	75,00 EUR	25,00 EUR	0,00 EUR	---

Versicherungsleistung

Zahnersetzende Maßnahmen	Unabhängig von GKV-Vorleistung ¹ zu:			
	Keine Regelversorgung der GKV	30 % ²	75 % ²	100 % ²
Bei Regelversorgung der GKV	100 %		100 %	100 %

Beispiel: Ab dem 2. Versicherungsjahr, keine Regelversorgung der GKV

Material- und Laborkosten	500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR	---
Behandlungskosten	500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR	---
Gesamtkosten	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR	---
Vorleistung der GKV	200,00 EUR	200,00 EUR	200,00 EUR	---
Erstattung der BD24	300,00 EUR	550,00 EUR	800,00 EUR	---
Gesamterstattung	500,00 EUR	750,00 EUR	1.000,00 EUR	---
Eigenbeteiligung	500,00 EUR	250,00 EUR	0,00 EUR	---

¹ oder anderer Kostenträger (z.B. Heilfürsorge)

² Die Erstattung für implantologische Leistungen einschließlich Material- und Laborkosten ist auf maximal 6 Implantate im Oberkiefer und 4 Implantate im Unterkiefer beschränkt.

	Tarif DZ	Tarif DZM	Tarif DZL	Tarif DZP	
Versicherungsleistung					
Zahnprophylaktische Maßnahmen je Versicherungsjahr	---	100 % max. 80,00 EUR	100 % max. 130,00 EUR (65,00 EUR je PZR ³)	innerhalb Vertragsarzt-Netzwerk ⁴ , 100 % ⁶	außerhalb Vertragsarzt-Netzwerk ⁵ , max. 160,00 EUR ⁶ (80,00 EUR je PZR ³) insgesamt max. 3 PZR ³
Versicherungsleistung					
Zahnaufhellende Maßnahmen (z.B. Bleaching)	---	---	---	max. 100,00 EUR innerhalb von drei Kalenderjahren ^{6, 7}	

Leistungsbegrenzungen (Zahnstaffel)

Höchstbeträge für Erstattungen zahnersetzender Maßnahmen in den ersten Versicherungsjahren

	Tarif DZ	Tarif DZM	Tarif DZL	Tarif DZP
bis Ende des 1. VJ	200,00 EUR	600,00 EUR	1.000,00 EUR	---
insges. bis Ende des 2. VJ	400,00 EUR	1.200,00 EUR	2.000,00 EUR	---
insges. bis Ende des 3. VJ	600,00 EUR	1.800,00 EUR	3.000,00 EUR	---
insges. bis Ende des 4. VJ	800,00 EUR	2.400,00 EUR	4.000,00 EUR	---

VJ = Versicherungsjahr

Zahnersetzende Maßnahmen sind im Tarif DZP nicht versichert.

Die Zahnstaffel findet keine Anwendung bei Aufwendungen, die nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen sind.

Ein Unfall ist ein plötzlich, von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem die versicherte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Beitrags ist nach Altersstufen gestaffelt und richtet sich nach dem Alter der versicherten Person. In den Tarifen DZ und DZL ist ab dem Alter von 25, 35, 45, 55 bzw. 65 der Beitrag der nächsthöheren Altersstufe zu zahlen. In dem Tarif DZM ist ab dem Alter von 25, 45, 50, 55 bzw. 60 der Beitrag der nächsthöheren Altersstufe zu zahlen. In dem Tarif DZP ist ab dem Alter von 20 bzw. 50 der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem Versicherungsschein bzw. dessen Nachträgen entnehmen. Führt der Wechsel der Altersstufe zu einer Beitragserhöhung, besteht gemäß § 8.1 Buchst. c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahnzusatzversicherung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

³ PZR = Professionelle Zahneingabe

⁴ bei Zahnärzten, die Teil des DentNet-Netzwerkes oder eines anderen Netzwerkes sind, mit der die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG einen entsprechenden Kooperationsvertrag geschlossen hat

⁵ bei Zahnärzten, die nicht Teil des DentNet-Netzwerkes oder eines anderen Netzwerkes sind, mit dem die BD24 Berlin Direkt Versicherung AG einen entsprechenden Kooperationsvertrag geschlossen hat

⁶ Erweiterte Maßnahmen zur Schmerzausschaltung gemäß § 3.6 AVB sind im Tarif DZP nicht versichert.

⁷ Der Leistungsausschluss aus § 4 Nr. 1 AVB findet für zahnaufhellende Maßnahmen keine Anwendung.